

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
24 (1877)**

35 (30.8.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575757](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575757)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 50. J.

1877. Donnerstag, 30. August. **N^o. 35.**

Gefundene Sachen.

1 Haarring mit goldener Platte. 1 weißes Taschentuch.

Bekanntmachungen.

1) Der Stadtsyndikus Beseler ist heute in seinen Dienst eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 August 27.
v. Schrenck.

2) Das Hebungsregister eines Armenbeitrags im 3monatlichen Betrage der Einkommensteuer, welcher in der zweiten Hälfte des künftigen Monats an den Cämmerer Sonnenwald zu zahlen ist, liegt vom 27. d. Mts. bis 10. künftigen Mts. in der Registratur des Magistrats öffentlich aus.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1877 August 23.
v. Schrenck.

3) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1877/78 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 10. September bis zum 23. September d. J. in dem Locale an der Schüttingstraße zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwaige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie un begründet gefunden werden, den Reclamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reclamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 14. October d. J. bei Strafe des Ausschlusses bei dem Actuar Stammer anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 23. August 1877.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.
v. Schrenck.



Die Einführung des Stadtsyndikus Bessler in seinen Dienst,

welche am 27. August 1877 vor versammeltem Magistrate, Stadtrathe, Gesamtstadtrath und im Beisein der Hülfbeamten und Diener der Gemeinde Statt fand, wurde durch den Oberbürgermeister v. Schrenck mit einer Ansprache eingeleitet, welche etwa wie folgt lautete:

Meine Herren!

Der Akt, welchen wir zu vollziehen im Begriffe stehen, gewinnt dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß mit demselben eine mehr als 25jährige Aera ihren definitiven Abschluß findet, während welcher die Stelle eines zweiten rechtskundigen Mitgliedes des Stadtmagistrats nicht durch gewählte städtische Beamte, sondern durch Staatsbeamte wahrgenommen ist, welche dem Magistrate auf Zeit und Widerruf zugeordnet wurden. Diese Weise der Besetzung hatte, wie nicht zu verkennen, gewisse Vorzüge, einmal für die Stadt, insofern dieselbe nicht fest an die Beamten gebunden war, sodann für den Staat, indem er für seine Beamten eine höchst instructive Stelle mehr gewann. Es konnte diese Verbindung mit dem Staate aber nur so lange als eine für die Stadt günstige gelten, als den städtischen Organen eine Einwirkung auf die Wahl der mit dem Syndikusdienste zu betrauenden Personen zugestanden wurde, und als eine gewisse Garantie dafür vorlag, daß die betreffenden Persönlichkeiten nicht zu oft wechselten. Mit dem nach und nach eintretenden Mangel an disponibeln Staatsbeamten mußte aber — obschon das Großh. Staatsministerium den Wünschen des Magistrats thunlichst entgegenkam — sowohl die Einwirkung auf die Wahl, als die Garantie für eine längere Belassung der Betreffenden in dem Dienste des Syndikus eine immer geringere werden, und es mußten endlich die Umstände auf eine gänzliche Lösung des Verhältnisses drängen, als der Staat seine Beamten nicht allein immer nach kürzerer Frist zurückzog, sondern schließlich erklärte, daß er der Stadt einstweilen keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beamte für den Syndikusdienst mehr zur Disposition stellen könne. So hat denn die Stadt sich entschlossen, sich unabhängig vom Staate zu stellen und zum Stadtsyndikus einen Mann nach ihrer Wahl zu berufen. Meine Herren! Dieser Beschluß der Stadt ist nach meiner Ansicht der allein richtige. Denn wenn auch aus der einen oder andern Rücksicht es hätte wünschenswerth erscheinen können, das Verhältniß mit dem Staate noch eine Zeit lang fortzusetzen, so sprechen doch auch abgesehen von dem erwähnten Beamten-

mangel sehr gewichtige Gründe für die vollzogene Lösung desselben. Das Anwachsen der Stadt und die Geschäfte der städtischen Verwaltung, die Andernsgestaltung der Dinge, welche sich auf mehreren Gebieten derselben, namentlich der Polizeiverwaltung, vollzogen hat und täglich vollzieht, erheischen dringend, daß auch die zweite Stelle in der städtischen Verwaltung von einem Manne ausgefüllt werde, welcher in die letztere definitiv eingereiht ist, ihr seine ganze Kraft widmet und nicht darüber hinaus nach anderer Thätigkeit ausschaut. Der Verwaltungsbeamte und insbesondere der Beamte einer städtischen Commüne muß Neues schaffen und Verbesserungen anstreben, falls seine Thätigkeit eine erspriechliche sein soll. Stillstand bedeutet hier Rückschritt, und wenn auch der Syndikus nicht an erster Stelle dazu berufen ist, dem Verwaltungsleben den nöthigen Schwung zu geben und zu erhalten, so soll er doch nach besten Kräften dazu mitwirken. Er wird dies aber zur Genüge nur dann können, wenn er weiß, daß seine Stellung eine definitive ist, wenn er sich bewußt wird, daß er auf einem Felde angelangt ist, auf welchem er reiche und lohnende Thätigkeit entfalten kann. Dies zur Beleuchtung des Beschlusses, welcher Sie, Herr Colleague Beseler, hierher berufen hat. Daß Sie der Erste sind, mit welchem die neue Aera anhebt, daß Sie, ein Ausländer oder richtiger gesagt, Nichtoldenburger, gewählt sind, die Stelle auszufüllen, muß Ihnen ein Beweis des Vertrauens sein, welches die städtischen Organe Ihnen entgegenbringen. Dieses Vertrauen wurzelt in den ehrenden Zeugnissen, welche uns über Ihre Persönlichkeit zugegangen sind, es wurzelt in den Eindrücken, welche ich aus einem allerdings nur flüchtigen Zusammensein mit Ihnen empfangen und den berufenen Organen mitgetheilt habe, es wurzelt endlich in dem Namen „Beseler“. Dies Vertrauen, sowie der Umstand, daß Sie eine an Sitte und Gewohnheit und in ihren Anschauungen Ihren schleswigholsteinischen Landsleuten durchaus ähnliche Einwohnerschaft finden werden, muß Ihnen den Eingang in Ihre neue Stellung wesentlich erleichtern. Die Geschäfte, welche Sie zu übernehmen haben, werden Ihnen allerdings zeitweilig fremd sein, allein es wird Ihrer frischen Arbeitskraft und Umsicht eine genügende Orientirung bald gelingen, es wird Ihnen — dessen bin ich sicher — Ihr Wirkungskreis bald ein angenehmer sein. Sie werden mit arbeiten an der Verwaltung eines Gemeinwesens, welches im Aufschwunge begriffen ist und, wenn auch nicht in raschem Fluge, so doch stetig fortschreitet. Sie werden Ihre Bestrebungen, Nützliches zu schaffen, immer unterstützt finden, nicht allein von Ihren Collegen im Magistrat, sondern auch von

der Gemeinde-Vertretung, die fern von jeder kleinlichen und engherzigen Anschauungsweise überall da mitzuwirken bereit ist, wo es gilt, zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, Sie werden endlich auch in den Hülfbeamten und in den Dienern der Stadtgemeinde stets willige und bereite Gehülfen finden.

Nach dieser Ansprache leistete der Syndikus Veseler sodann desfälliger Aufforderung entsprechend, den im Art. 30 § 7 der revid. Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Eid, worauf derselbe vom Oberbürgermeister als in den Dienst eines Stadtsyndikus der Stadtgemeinde Oldenburg eingeführt proclamirt und beglückwünscht wurde. Nach diesem Akte ergriff der Vorsitzende des Stadtraths, Obergerichtsanwalt Dr. Roggemann das Wort und bewillkommnete den neuen Stadtsyndikus mit folgender Ansprache:

Herr Syndikus!

Nachdem Sie durch den Herrn Oberbürgermeister in ihr neues Amt eingeführt sind, heiße ich Sie Namens der städtischen Vertretung, deren Vorsitzender zu sein ich die Ehre habe, herzlich willkommen.

Ihr Dienstantritt, Herr Syndikus, fällt in eine Zeit, in welcher eine Reihe von Fragen der weittragendsten Art die städtische Verwaltung beschäftigen; ich nenne nur die Armenhausfrage, die projectirte Anlegung eines Schlachthauses, die längst von allen Betheiligten als dringend nothwendig anerkannte Revision der Brandordnung und anderer Statute.

Alle diese Angelegenheiten harren ihrer Lösung, und Ihnen, Herr Syndikus, wird nicht der geringste Theil derjenigen Arbeit zufallen, welche nothwendig ist, um schließlich nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Punkte die Entscheidung zu treffen, welche dem Wohl der Stadt entspricht.

Sie sehen also, es wartet Ihrer neben der regelmäßigen Geschäftsführung ein großes Feld für Ihre Thätigkeit.

Dabei wird es für Sie von Interesse sein und, wie ich hoffen darf, insbesondere auch gleich Anfangs die Freude an Ihrer Arbeit erhöhen, wenn ich Ihnen die schon vom Herrn Oberbürgermeister Namens aller städtischen Organe gegebene Versicherung Namens der städtischen Vertretung noch ausdrücklich wiederhole, nämlich die Versicherung, daß die städtische Vertretung Ihnen mit großem Vertrauen entgegenkommt, ein Vertrauen, welches Ihre einstimmige Wahl aus der großen Zahl von Bewerbern bekundet.

Die städtische Vertretung ist überzeugt, daß Ihre Thätigkeit unter der bewährten Oberleitung unsers verehrten Herrn

Oberbürgermeisters für die Stadt eine segensreiche sein wird.

Ich schließe mit diesem Wunsche, der gewiß von uns Allen getheilt wird, und heiße Sie nochmals herzlich willkommen.

Der Stadtsyndikus Beseler erwiderte hierauf einige Worte des Dankes, versicherte, daß er nach besten Kräften für das Wohl der Stadt mitarbeiten werde und gab auch im Uebrigen seinen Gefühlen beredten Ausdruck.

Damit endete die für die Stadt bedeutungsvolle Handlung.

Der im verflossenen Jahre mit dem Fabrikanten W. Fortmann neuabgeschlossene Vertrag, betr. die Beleuchtung der Stadt mit Gas.

(Schluß.)

§ 29.

Verfahren bei Ablauf des Contracts.

Dieser Contract gilt nach Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit immer als von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht zwei Jahre vor dem Beginne der betreffenden 5 Jahre von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Der Magistrat hat das Recht, zu verlangen, daß der Unternehmer beim Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit die gesammte Beleuchtungsanstalt mit allem Zubehör der Stadtgemeinde Oldenburg käuflich überlasse.

Der zu zahlende Kaufpreis wird vom Schiedsgerichte (§ 34) mit Ausschluß des Rechtsweges nach dem Werthe der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit des Ablaufs des Vertrages durch Taxation ermittelt.

Der Magistrat hat aber, wenn er die käufliche Ueberlassung verlangt, hierüber dem Unternehmer 2 Jahre vor Ablauf der obigen Contractszeit (§ 1) Mittheilung zu machen.

Wird der Vertrag über die im § 1 festgesetzte Zeit hinaus verlängert, so kann die käufliche Ueberlassung jederzeit mit Frist von einem, vom nächsten 20. August an zu rechnenden, Jahre nach desfälliger Mittheilung an den Unternehmer seitens des Magistrates, gegen Zahlung des, wie oben gedacht, zu ermittelnden Werthes der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit der Uebernahme, verlangt werden.

Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Magistrates, ohne daß die Stadt die Anstalt zum Eigenthum erwirbt, so verbleibt dem Unternehmer das Recht, die Gasröhren liegen zu lassen, dieselben zu erneuern und zu verlängern

und Gas nach allen Punkten hinzuleiten und zu verkaufen, wie ihm solches während der Dauer des Vertrages gestattet ist.

Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Unternehmers, so hat derselbe, falls eine Uebernahme der Anstalt seitens der Stadt nicht geschieht, innerhalb 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages, selbstredend auf seine Kosten den gesamten Beleuchtungs-Apparat, soweit dieser sich in den Straßen und Plätzen der Stadt befindet, aus denselben zu entfernen, widrigenfalls diese Gegenstände der Stadt unentgeltlich als Eigenthum zufallen, und ferner das Straßenpflaster wiederherzustellen. Für die Güte dieser Herstellung hat er ein Jahr zu haften. Der Magistrat hat das Recht, diese Arbeiten auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen, soweit solche nicht rechtzeitig von dem Unternehmer beschafft werden.

So lange der Unternehmer die Gasanstalt behält, und eine andere Beleuchtungsanstalt neben der seinigen nicht zugelassen ist, muß derselbe nach Ablauf des Contracts sich eine Herunterstellung der Preise gefallen lassen, wenn die jetzt gestellten Preise alsdann, sei es, weil sie mit den Herstellungskosten nicht mehr in demselben Verhältnisse stehen, wie jetzt, sei es aus anderen Gründen zu hoch erscheinen. Ob dies der Fall entscheidet, soweit erforderlich, endgültig das Schiedsgericht (§ 34). Wird festgestellt, daß die Preise zu hoch sind, so sollen für die Straßenbeleuchtung sowohl als für die Privatflammen diejenigen Preise eintreten, welche vom Schiedsgerichte als die entsprechenden werden ermittelt werden. Eine solche neue Preisstellung tritt ein, so oft es der Stadtmagistrat in Zwischenräumen von je wenigstens 5 Jahren verlangen wird.

Ist eine Preisherabsetzung erfolgt, so hat auch der Unternehmer das Recht, nach Ablauf der betreffenden 5 Jahre wegen veränderter Preisverhältnisse eine Wiedererhöhung der Preise durch das Schiedsgericht für die nächsten 5 Jahre bis zu ihrer ursprünglichen contractlichen Höhe (§ 22 und § 30) zu beantragen.

§ 30.

Versorgung der Privaten mit Gas.

Das in Gemäßheit des § 1, Absatz 4, vom Unternehmer zu verabsolgende Gas ist so zu liefern, daß dasselbe nach Angabe des Gasmessers Cubikmeterweise verkauft wird. Der Preis für 1 Cubikmeter beträgt vom 1. März 1876 bis zum

1. März 1881 excl. 21 Pfennige und vom 1. August 1881 bis zum Ablauf dieses Vertrages 18 Pfennige.*)

Für die pünktliche Bezahlung dieser Gaspreise kann der Unternehmer eine angemessene Sicherheit verlangen.

Sollte ein Gasmesser in einem einzelnen Falle, weil er schadhast geworden, die Quantität des verbrauchten Gases nicht angeben, so ist für dasselbe eine Vergütung nach billiger Vereinbarung zu entrichten.

§ 31.

Die Gasmesser (Gasuhren) und die Rohrleitungen von Privaten betr.

Der Unternehmer ist verpflichtet, richtige Gasmesser stets vorrätzig zu halten, und den Privaten auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Die Aufstellung und Wegnahme der Gasmesser, so wie alle Arbeiten an denselben dürfen nur durch Werkleute der Gasanstalt ausgeführt werden. Dasselbe gilt von den Rohrleitungen, welche von den Grenzen der Grundstücke (§ 11) bis zu den Gasmessern zu führen sind, sowie von den Rohrleitungen jenseits der Gasmesser bis zu 1 Meter Entfernung von den letzteren. Rohrleitungen und zur Beleuchtung dienende Gegenstände, die von anderen Arbeitern angebracht sind, dürfen erst dann benutzt werden, wenn dieselben von der Gasanstalt geprüft und gasdicht befunden worden sind.

Den mit der Aufsicht über die Gasmesser betrauten Werkleuten oder Angestellten der Gasanstalt ist der Zutritt zu den Gasmessern und die Nachfüllung derselben zu gestatten.

§ 32.

Ausschließung eines anderen Unternehmers während der Dauer des Contracts.

Dem Unternehmer wird die Zusicherung ertheilt, daß während der Dauer dieses Vertrages keinem anderen Unternehmer die Befugniß des Gasverkaufs an die Stadt oder an Private mittelst Röhrenleitung durch die Straßen und über öffentliche Plätze ertheilt werden soll. Auf anderweitige Gasversorgung, wie sie auch beschafft werde, erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

§ 33.

Uebertragung des Contracts in andere Hand.

Eine Uebertragung der von dem Unternehmer durch diesen Vertrag erworbenen Rechte, und der von ihm eingegange-

*) Ursprünglich sollte der Preis von 21 s à cbm. nur bis zum 1. August 1878 gezahlt werden; die Erstreckung des Endtermins bis zum 1. März 1881 hängt mit der dem Unternehmer zur Pflicht gemachten Verlegung der Gasanstalt zusammen.

nen Verbindlichkeiten an irgend Jemand im Ganzen oder auch nur für einzelne Theile ohne vorherige Zustimmung des Magistrats ist unzulässig und nichtig.

§ 34.

Schiedsgericht und dessen Befugnisse.

Alle Streitigkeiten, welche aus den durch diesen Contract begründeten Rechtsverhältnissen entstehen möchten, sollen zunächst durch ein Schiedsgericht entschieden werden, insoweit nicht die Contrahenten gegebenen Falles einverstanden sind, daß sofort der Rechtsweg beschritten werden solle oder könne.

Zu demselben wählt jede Partei einen Sachverständigen und die beiden gewählten Sachverständigen gemeinschaftlich ein drittes Mitglied. Können die gedachten beiden Sachverständigen sich über die Person des Dritten nicht einigen, so wird das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, um Ernennung desselben angegangen, bei dessen Bestimmung es sein Bewenden behält. Die Ernennung der Schiedsrichter muß von beiden Seiten binnen 3 Tagen nach geschehener Aufforderung stattfinden, widrigenfalls das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, statt des säumigen Theils die beziehungsweise den Schiedsrichter wählt.

Im Falle des § 29 muß das dritte Mitglied gleichfalls ein Sachverständiger sein.

Der Schiedspruch wird bindend, falls nicht die eine oder die andere Partei binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung desselben an sie dem Gegner schriftlich anzeigt, daß sie gegen denselben Widerspruch erhebe. Geschieht Letzteres, so steht die Beschreitung des Rechtsweges offen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung obiger Frist findet nicht Statt.

§ 35.

Befugniß des Magistrats für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags Seitens des Unternehmers.

Für den Fall, daß der Unternehmer die durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, namentlich die öffentliche städtische Erleuchtung nicht beschaffen sollte, ist der Magistrat berechtigt, (ohne zuvor im gerichtlichen Wege gegen den Unternehmer auf Erfüllung des Vertrags zu klagen), sich an das Schiedsgericht (§ 34) zu wenden, damit dieses, unter Ausschluß des Rechtsweges ausspreche, ob und in
(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 35 des Gemeindeblatts v. 30. August 1877.

welcher Weise provisorisch die Beleuchtung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu beschaffen sei. Sollten von der Zeit an, daß eine solche provisorische Maßregel angeordnet worden, sechs Monate verfließen, ohne daß von dem Unternehmer selbst der Vertrag wieder vollständig erfüllt wird, so soll der Magistrat berechtigt sein, sich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage für entbunden zu erklären.

Der Stadt bleiben außerdem ihre Entschädigungsansprüche an den Unternehmer wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Contracts vorbehalten.

§ 36.

Anleihe.

Zur Erweiterung der Gasanstalt, welche in Folge der Bestimmungen dieses Vertrages über Gaspreise und Ausdehnung der Straßenbeleuchtung erforderlich wird, vermittelt die Stadt dem Unternehmer W. Fortmann ein Darlehn von 150,000 M. Der Unternehmer zahlt für dieses Darlehn dieselben Zinsen, zu denen die Stadt dasselbe anleihen wird, und trägt das Kapital innerhalb der Dauer dieses Vertrages wieder ab, indem er auf dasselbe vom 1. August 1876 an jährlich 6000 M. zurückbezahlt.*) Diese jährlichen Zins- und Abtrags-Zahlungen werden dem Unternehmer am Schluß eines jeden Beleuchtungsjahrs von den Beleuchtungsgeldern für die städtische Straßenbeleuchtung in Abzug gebracht.

Zur Sicherung dieses Darlehns nebst Zinsen und Kosten bestellt der Unternehmer Fortmann sein gesamtes Vermögen zur General-, und die ihm gehörige Gasanstalt zur Special-Hypothek, unter Bewilligung der Ingrossation auf seine Kosten; derselbe verpflichtet sich auch, bis zu erfolgter Eintragung dieser Hypothek neue Ingrossate auf sich nicht zu bewilligen und ohne Einwilligung des Magistrats von seinem unbeweglichen Vermögen Nichts zu veräußern.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Verwendung dieses Darlehns zum Nutzen der Gas-Anstalt dem Magistrate nachzuweisen.

Oldenburg, den 14. März 1876.

| | |
|---------------------|----------------------|
| Stadtmagistrat: | Der Unternehmer: |
| (gez.) v. Schrenck. | (gez.) W. Fortmann.) |

*) Anfänglich war die darzuleihende Summe auf 120,000 M. fixirt und ein anderer Abtragsmodus vereinbart. Die getroffenen Aenderungen sind ebenfalls durch die Verlegung der Gasanstalt bedingt worden.

weil der Beste verpflichtet die Belohnung auf Kosten und Kosten
des Landbesizers zu beschaffen ist. Sollten von der Zeit an
dass eine solche provisorische Maßregel angeordnet werden
sollte, so ist die Belohnung oder das von dem Landbesizer selbst
der Betrag dieser Belohnung erstlich nicht, so soll der Beste
günstig berichtigt sein, sich aller Verpflichtungen aus diesem
Betrag für entbunden zu erklären.
Der Beste bleiben außerdem alle Entschädigungsansprüche
an den Landbesizer wegen Verletzung oder nicht gehöriger
Erfüllung des Contracts vorbehalten.

§ 30.
Kauf.

Zur Vermeidung der Unklarheit, welche in Folge der
Bestimmungen dieses Vertrags über Kaufverträge und Kauf
ung der Grundbesitzung entstanden sind, bestimmt die
Eide des Landbesizers, zu bestimmen im Falle der
180 oder 180. Der Landbesizer gibt für diese Sachen die
Sachen, welche zu dem die Sache bestehende anderen
und zwar das Recht, insofern der Staat diese Sachen
zu dem, in dem er auf solche vom 1. August 1870 an
sichlich (und v. unbeschadet) diese Sachen sind und
Verpflichtungen werden dem Landbesizer am Schluss
jeder Verhandlung von dem Grundbesitzer zu dem
sachliche Grundbesitzung in Bezug gebracht.
Zur Sicherung dieses Vertrags, welche Kosten und Kosten
besteht der Landbesizer, Forman sein bestimmtes Verhältnis
zur Gewähr, und die vom Grundbesitzer als Gewähr
geboten, unter Bestätigung der Angehörigen auf seine Sachen;
besteht, verpflichtet sich auch, die zu erledigen Eintragung
dieser Sachen, neue Grundbesitzer, auf nicht zu beschließen
und ohne Einwilligung des Grundbesizers von keinem anderen
Sachen Forman nicht zu verkaufen.
Der Landbesizer ist verpflichtet, die Eintragung dieses
Vertrags zum Nutzen der Gesellschaft zum Besten nach
anzusehen.

Oldenburg, den 14. März 1870.
Landbesitzer: Der Landbesitzer
(Gez. v. Schmidt) (Gez. v. Schmidt)

(Zusätzlich noch die obgenannte Summe auf 1870 A. 1871
und im der Verhandlung vor dem die Verhandlung vor dem
den das Ergebnis auch die Verhandlung der Verhandlung vor dem
Verhandlung vor dem Verhandlung vor dem Verhandlung vor dem
Zur und weiter von dem Verhandlung vor dem Verhandlung vor dem